

## **Ordnung für die Vergabe im Bauwesen (BVergO)**

### **§ 1 Allgemeine Vergabegrundsätze**

- (1) Bei der Vergabe von Bauleistungen sowie bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen im kirchlichen Bereich soll der wirtschaftliche und sachgerechte Einsatz der dem kirchlichen Bauherrn jeweils für Bauzwecke zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet werden.
- (2) Vorrangiges Ziel ist dabei, die jeweilige Bauaufgabe mit höchster Wert- und nachhaltiger Fachqualität zu lösen, die dem besonderen Anspruch für das Bauen an kirchlichen Gebäuden gerecht wird. Unabdingbar hierfür ist ein hohes Maß an Fachkompetenz und Erfahrung bei den Ausführenden. Es ist darauf zu achten, dass Aufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen erteilt werden sowie wettbewerbsbeschränkenden und wettbewerbswidrigen Handlungsweisen entgegengewirkt wird.
- (3) Vergaben unterliegen den Grundsätzen der Transparenz, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese BVergO gilt für die Vergabe von Bauleistungen sowie für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen<sup>1</sup>, die auf die Planung und Realisierung von Baumaßnahmen gerichtet sind, durch Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden sowie Kirchenstiftungen (im Folgenden jeweils der „kirchliche Bauherr“ genannt), unabhängig davon, ob diese im Wege einer erstmaligen Vergabe oder im Wege der Änderung eines bestehenden Auftrags erfolgt, wenn und soweit nicht in § 2 Absatz 2 etwas Abweichendes geregelt ist.
- (2) Diese BVergO gilt nicht
  - a) für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, die keine freiberuflichen Leistungen sind,
  - b) für die Vergabe von Aufträgen an Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte,
  - c) für die Vergabe von Leistungen, die von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde als künstlerische Leistungen anerkannt sind,
  - d) für Leistungen von Prüfsachverständigen im Bereich Standsicherheit, die ausschließlich hoheitliche bauaufsichtliche Prüfaufgaben für oder im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahrnehmen (§ 2 Absatz 1 PrüfVBau),
  - e) für die Vergabe von Leistungen an fachkundige Personen und besonders fachkundige Personen zur Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen gemäß der Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Nr. II B 8 – 4135 – 001/06, in der jeweils geltenden Fassung,
  - f) für die Vergabe von Leistungen an einen im Denkmalbereich erfahrenen

---

<sup>1</sup> Freiberufliche Leistungen sind Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne von § 18 Absatz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (insbesondere Projektmanagement-/Projektsteuerungs-, Architekten-, Fachplaner-, Ingenieur- und Gutachterleistungen, Prüfsachverständige und Prüfsachverständige).

Auftragnehmer zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Putzdecken gemäß der Hinweise für die eingehende Überprüfung der Verkehrssicherheit von Putzdecken in Kirchen, in der jeweils geltenden Fassung, und

- g) für die Vergabe von Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen, die auf die Planung und Realisierung von Baumaßnahmen gerichtet sind, welche Kindertageseinrichtungen betreffen.
- (3) Sonstige Bestimmungen, die den kirchlichen Bauherrn zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, insbesondere die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Zuwendungsbescheide/-verträge oder Förderbestimmungen, bleiben unberührt. Soweit aufgrund sonstiger Bestimmungen weitergehende Anforderungen an Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen und/oder zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen bzw. zur Änderung bestehender Aufträge über Bauleistungen und/oder zur Änderung bestehender Aufträge über freiberufliche Leistungen bestehen als nach dieser BVergO und einer aufgrund von § 7 erlassenen Durchführungsverordnung, sind diese zwingend zu beachten. Soweit sonstige Bestimmungen höhere Wertgrenzen für Vergabearten als eine aufgrund von § 7 erlassene Durchführungsverordnung oder geringere Anforderungen an Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen und/oder zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen bzw. zur Änderung bestehender Aufträge über Bauleistungen und/oder zur Änderung bestehender Aufträge über freiberufliche Leistungen als die BVergO und eine aufgrund von § 7 erlassene Durchführungsverordnung vorsehen, dürfen diese nicht in Anspruch genommen werden.
- (4) Abweichungen von den Bestimmungen dieser BVergO sowie von Bestimmungen einer aufgrund von § 7 erlassenen Durchführungsverordnung bedürfen der in Textform gemäß § 126b BGB erteilten Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (5) Die Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

### **§ 3 Vergabe von Aufträgen**

- (1) Aufträge über Bauleistungen und/oder Aufträge über freiberufliche Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert bis zu der jeweiligen Wertgrenze für Direktaufträge, die in einer aufgrund von § 7 erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist, können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 direkt vergeben werden.

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der zu beschaffenden Leistungen einschließlich Umsatzsteuer auszugehen. Etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen. Eine Unterteilung eines Auftrags in Einzelaufträge mit dem Ziel, die jeweilige Wertgrenze für Direktaufträge zu unterschreiten, ist nicht zulässig.

Der Zuschlag ist in Schriftform gemäß § 126 BGB bzw. – im Zuständigkeitsbereich der Bauvergabestelle der Diözese Augsburg – in Textform gemäß § 126b BGB<sup>2</sup> zu erteilen.

- (2) Vor der Vergabe eines Auftrags über Bauleistungen und/oder vor der Vergabe eines Auftrags über freiberufliche Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert

---

<sup>2</sup> In Abweichung von Art. 20 Abs. 2 KiStiftO gemäß Art. 48 Abs. 1 KiStiftO.

oberhalb der jeweiligen Wertgrenze für Direktaufträge, die in einer aufgrund von § 7 erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist, sind in der Regel mindestens drei Unternehmen nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 zur Abgabe eines Angebots aufzufordern (eine Auftragsvergabe setzt nicht voraus, dass drei Angebote vorliegen).

Eingegangene Angebote sind bis zum Öffnungstermin unter Verschluss zu halten. Im Öffnungstermin sind die Angebote durch zwei Vertreter des kirchlichen Bauherrn bzw. – im Zuständigkeitsbereich der Bauvergabestelle der Diözese Augsburg – durch zwei Vertreter der Bauvergabestelle zu öffnen. Bieter und ihre Bevollmächtigten sind im Öffnungstermin nicht zugelassen. Die Angebote sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Vergabegrundsätze gemäß § 1 Absatz 3 zu prüfen. Das wirtschaftlichste Angebot ist anhand der in der Aufforderung zur Angebotsabgabe festgelegten Zuschlagskriterien und Gewichtungen zu ermitteln. Der Zuschlag ist durch den kirchlichen Bauherrn in Schriftform gemäß § 126 BGB (bedingt Papierform) bzw. – im Zuständigkeitsbereich der Bauvergabestelle der Diözese Augsburg – durch die Bauvergabestelle in Textform gemäß § 126b BGB<sup>3</sup> auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Es sind zu dokumentieren:

- a) die Leistungsbeschreibung – obligatorisch bei der Vergabe von Aufträgen für Baumaßnahmen nach dem regulären Verfahren (RGV), fakultativ bei der Vergabe von Aufträgen für Baumaßnahmen nach dem Vereinfachten Genehmigungsverfahren (VGV),
- b) die Angebotseinholung – Firmenliste mit Vermerk zu Eignung und Wechsel (§ 3 Absatz 3) sowie Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes mit Anlagen,
- c) die Niederschrift über den Öffnungstermin mit Unterschriften der beiden Vertreter,
- d) die eingegangenen Angebote,
- e) die Auswahlentscheidung samt etwaiger Zuschlagskriterien und Gewichtungen, und
- f) der Auftrag.

Die in § 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstaben b) bis f) genannten Bestandteile der Dokumentation sind auch nach Zuschlagserteilung vertraulich zu behandeln.

(3) Aufträge über Bauleistungen und/oder Aufträge über freiberufliche Leistungen sind an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Das bedeutet:

- a) Anbieter, an die ein Auftrag vergeben wird (§ 3 Absatz 1) oder die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden (§ 3 Absatz 2) müssen fachlich und personell in der Lage sein, den zu vergebenden Auftrag auszuführen und eine vertragskonforme Auftragsausführung erwarten lassen. Die Vergabe an einen Generalübernehmer ist nicht zulässig.
- b) Der kirchliche Bauherr soll zwischen den Anbietern, an die er einen Auftrag direkt vergibt (§ 3 Absatz 1) oder die er zur Abgabe eines Angebots auffordert (§ 3 Absatz 2), wechseln.

(4) Soweit in einer aufgrund von § 7 erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung weitergehende Anforderungen an die Vergabe von Bauleistungen und/oder an die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gestellt

---

<sup>3</sup> In Abweichung von Art. 20 Abs. 2 KiStiftO gemäß Art. 48 Abs. 1 KiStiftO.

werden, gehen diese den Bestimmungen des § 3 Absätze 1 bis 3 vor und sind zwingend zu beachten.

#### **§ 4 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit (Nachträge)**

- (1) Änderungen bestehender Aufträge über Bauleistungen während der Vertragslaufzeit nach den Bestimmungen der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren. Von § 4 Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind Vertragsänderungen nach § 1 Absatz 4 Satz 2 VOB/B; für diese gelten die Bestimmungen dieser BVergO.
- (2) Änderungen bestehender Aufträge über freiberufliche Leistungen während der Vertragslaufzeit sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn
  - a) sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 % des ursprünglichen Auftragswertes beträgt (bei mehreren Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich),
  - b) die Auftragsänderung als klare und eindeutig formulierte Option bereits im bestehenden Vertrag vorgesehen ist,
  - c) die zusätzliche oder geänderte Leistung in engem funktionalen oder zeitlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Vertrag steht,
  - d) die zusätzliche oder geänderte Leistung aufgrund eines nicht vorhersehbaren Ereignisses erforderlich geworden ist, oder
  - e) sonstige besondere Umstände vorliegen, die einer Vergabe der zusätzlichen oder geänderten Leistung im Wettbewerb entgegenstehen.Für Änderungen, die nicht von § 4 Absatz 2 Satz 1 erfasst sind, gelten die Bestimmungen dieser BVergO.
- (3) Soweit in einer aufgrund von § 7 erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung weitergehende Anforderungen an die Änderung bestehender Aufträge über Bauleistungen und/oder an die Änderung bestehender Aufträge über freiberufliche Leistungen gestellt werden, gehen diese den Bestimmungen des § 4 Absätze 1 und 2 vor und sind zwingend zu beachten.

#### **§ 5 Einrichtung und Zuständigkeit der Bauvergabestelle**

- (1) In der Diözese Augsburg Hauptabteilung VII – Bischöfliche Finanzkammer, Abteilung III Liegenschaften und Bau, wurde der Fachbereich Bauvergabestelle eingerichtet.
- (2) Die Bauvergabestelle der Diözese Augsburg ist zuständig für
  - a) die Vorbereitung und Abwicklung der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen für Baumaßnahmen nach dem regulären Verfahren (RGV); dies gilt auch, wenn aufgrund notwendiger Änderungen bestehender Aufträge über Bauleistungen (Nachträge) für Baumaßnahmen nach dem regulären Verfahren (RGV) ein neues Vergabeverfahren durchzuführen ist,
  - b) die Vorbereitung und Abwicklung der Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen oberhalb der jeweiligen Wertgrenze für Direktaufträge, die in einer aufgrund von § 7 erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist, für Baumaßnahmen nach dem regulären Verfahren (RGV); dies gilt auch, wenn

aufgrund notwendiger Änderungen bestehender Aufträge über freiberufliche Leistungen (Nachträge) für Baumaßnahmen nach dem regulären Verfahren (RGV) ein neues Vergabeverfahren durchzuführen ist,

- c) die rechtsgeschäftliche Auftragserteilung bei der Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen bis zu der jeweiligen Wertgrenze für Direktaufträge, die in einer aufgrund von § 7 erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist, für Baumaßnahmen nach dem regulären Verfahren (RGV); dies gilt auch wenn aufgrund notwendiger Änderungen bestehender Aufträge über freiberufliche Leistungen (Nachträge) für Baumaßnahmen nach dem regulären Verfahren (RGV) eine neue Vergabe durchzuführen ist,
  - d) die Vorbereitung und Abwicklung von Planungswettbewerben für Baumaßnahmen nach dem regulären Verfahren (RGV),
  - e) die Veröffentlichung von Bekanntmachungen gemäß § 132 Absatz 5 GWB im Amtsblatt der Europäischen Union für Baumaßnahmen nach dem regulären Verfahren (RGV).
- (3) Die Bauvergabestelle der Diözese Augsburg ist nicht zuständig für
- a) die Vorbereitung und Abwicklung der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen sowie der Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen für Baumaßnahmen nach dem Vereinfachten Genehmigungsverfahren (VGV); diese werden von dem jeweiligen kirchlichen Bauherrn vorbereitet und abgewickelt,
  - b) die Vorbereitung und Abwicklung der Vergabe bis zum Zeitpunkt vor der rechtsgeschäftlichen Auftragserteilung für Aufträge über freiberufliche Leistungen bis zu der jeweiligen Wertgrenze für Direktaufträge, die in einer aufgrund von § 7 erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist, für Baumaßnahmen nach dem regulären Verfahren (RGV); diese werden bis zum Zeitpunkt vor der rechtsgeschäftlichen Auftragserteilung durch den Fachbereich Bauwesen ortskirchlicher Stiftungen der Diözese Augsburg vorbereitet und abgewickelt; für die rechtsgeschäftliche Auftragserteilung gilt § 5 Absatz 2 Buchstabe c),
  - c) die Vorbereitung und Abwicklung von Planungswettbewerben für Baumaßnahmen nach dem Vereinfachten Verfahren (VGV); diese werden von dem jeweiligen kirchlichen Bauherrn vorbereitet und abgewickelt,
  - d) Änderungen bestehender Aufträge über Bauleistungen sowie bestehender Aufträge über freiberufliche Leistungen (Nachträge) für Baumaßnahmen nach dem regulären Verfahren (RGV), die kein neues Vergabeverfahren erfordern; diese werden durch den Fachbereich Bauwesen ortskirchlicher Stiftungen der Diözese Augsburg geprüft und abgewickelt,
  - e) Änderungen bestehender Aufträge über Bauleistungen sowie bestehender Aufträge über freiberufliche Leistungen (Nachträge) für Baumaßnahmen nach dem Vereinfachten Genehmigungsverfahren (VGV); diese werden von dem jeweiligen kirchlichen Bauherrn geprüft und abgewickelt.
- (4) Die Verpflichtung des kirchlichen Bauherrn zur Wahrnehmung von grundlegenden, nicht übertragbaren Auftraggeber-/Bauherrnenaufgaben bleibt von den Zuständigkeiten der Bauvergabestelle der Diözese Augsburg nach § 5 Absatz 2 und des Fachbereichs Bauwesen ortskirchlicher Stiftungen der Diözese Augsburg nach § 5 Absatz 3 Buchstaben b) und d) unberührt.
- (5) Die Einstufung einer Baumaßnahme in das Vereinfachte

Genehmigungsverfahren (VGV) oder das reguläre Verfahren (RGV) richtet sich nach den Bestimmungen der Richtlinien für Bauvorhaben in der Diözese Augsburg in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Nachprüfungsstelle**

- (1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist Nachprüfungsstelle für die Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Einhaltung der Bestimmungen dieser BVergO bei der Vergabe von Bauleistungen und der Vergabe von freiberuflichen Leistungen für Baumaßnahmen kirchlicher Bauherren. Ansprüche Dritter, insbesondere Bewerber oder Bieter, können aus dieser BVergO nicht hergeleitet werden. Das Prüfungsrecht Dritter aufgrund anderweitiger rechtlicher und vertraglicher Bestimmungen, insbesondere das Prüfungsrecht der Drittzuschussgeber und/oder der Vergabenachprüfungsinstanzen, bleibt unberührt.
- (2) Der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde sind auf Anforderung für die Prüfung die in § 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 sowie die in den in einer aufgrund von § 7 erlassenen Durchführungsverordnung genannten Bestandteile der Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

### **§ 7 Ermächtigung**

#### **zum Erlass von Durchführungsverordnungen**

Der Generalvikar des Bischofs von Augsburg kann jederzeit auf Grundlage dieser BVergO Durchführungsverordnungen erlassen, welche Folgendes regeln:

- (1) Wertgrenzen für die Vergabearten, die in dieser BVergO und in aufgrund von § 7 dieser BVergO erlassenen Durchführungsverordnungen vorgesehen sind;
- (2) anzuwendende Verfahrensvorschriften, Tätigkeiten, Prozesse und Zuständigkeiten bei der Vergabe von Bauleistungen sowie bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen für Baumaßnahmen nach dem regulären Verfahren (RGV);
- (3) Tätigkeiten, Prozesse und Zuständigkeiten bei der Änderung bestehender Aufträge über Bauleistungen sowie bei der Änderung bestehender Aufträge über freiberufliche Leistungen (Nachträge) für Baumaßnahmen nach dem regulären Verfahren (RGV).

### **§ 8 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

- (1) Diese BVergO tritt am 01.05.2026 in Kraft.  
Gleichzeit tritt die im Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2013, Nr. 13 vom 13.09.2013 bekannt gemachte Ordnung für Vergabe im Bauwesen (BVergO) außer Kraft.
- (2) Diese BVergO gilt für alle vom Geltungsbereich der BVergO erfassten Vergaben, die am oder nach dem 01.05.2026 begonnen werden sowie für alle Auftragsänderungen (Nachträge), die am oder nach dem 01.05.2026 beauftragt werden.  
Vergaben, die vor dem 01.05.2026 begonnen werden, sowie Auftragsänderungen (Nachträge), die vor dem 01.05.2026 beauftragt werden, sind nach den Vorschriften zu Ende zu führen, die zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galten.